



**Landeshauptstadt
Potsdam**

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Potsdam, Friedrich-Ebert-Str. 79/81, 14469 Potsdam

Ihre Antwort an Landeshauptstadt Potsdam
Bereich öffentlicher Gesundheitsdienst

Friedrich-Ebert-Str. 79/81
14469 Potsdam

Auskunft erteilt

Telefon 0331 289-

Telefax 0331 289-

Dienstgebäude Berliner Straße 150a (Haus P)

Zimmer

E-Mail gesundheitsamt@rathaus.potsdam.de

Aktenzeichen

Datum

März 2020

Allgemeinverfügung

zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 durch die vorübergehende Einschränkung des öffentlichen Lebens in der Landeshauptstadt Potsdam.

Nach § 28 Abs. 1 IfSG i.V.m. § 3 Abs. 1 BbgGDG erlässt der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam die folgende Allgemeinverfügung:

I. Die Allgemeinverfügung des Oberbürgermeisters vom 16.03.2020 zum Umgang mit größeren Veranstaltungen und Einrichtungen des gesellschaftlichen Lebens im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19, bekanntgemacht am selben Tage, wird aufgehoben.

Über die Regelungen der Verordnung der Ministerin für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz vom 17.03.2020 über Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 in Brandenburg (SARS-CoV-2-EindV) hinaus ergehen die folgenden Anordnungen:



Telefon: 0331 289-0
Telefax: 0331 289-1155
E-Mail:
poststelle@rathaus.potsdam.de
Internet: www.potsdam.de

Landeshauptstadt Potsdam
Friedrich-Ebert-Str. 79/81
14469 Potsdam
UST-IdNr.: DE138408386

Landeshauptstadt Potsdam
Stadtkasse
IBAN: DE65 1605 0000 3502 2215 36
BIC: WELADED1PMB
Mittelbrandenburgische Sparkasse



II. Bestimmungen für gewerbliche und nichtgewerbliche Betriebe

1. Über die Regelung des § 6 Abs. 1 SARS-CoV-2-EindV hinaus dürfen Gaststätten nur für den Publikumsverkehr geöffnet werden, wenn sie keinerlei Außenplätze und keinerlei Stehplätze für Gäste anbieten, und ein Mindestabstand von mindestens 1,50 m zwischen den Gästen eingehalten wird.
2. Über die Regelung des § 2 Abs. 1 SARS-CoV-2-EindV hinaus dürfen Dienstleistungsbetriebe, die vor Ort Dienstleistungen am Körper des Kunden erbringen (z. B. Friseurgeschäfte, Nagel-, Kosmetik-, Sonnen- und Tattoostudios), nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden. Ausgenommen hiervon sind Betriebe, deren Zweck in der Erbringung medizinischer, psychotherapeutischer oder vergleichbarer Versorgungsleistungen besteht (z.B. Physiotherapeuten); sie dürfen nur Leistungen erbringen, die medizinisch erforderlich sind.
3. Lebensmittelverkaufsstellen, die nach § 2 Abs. 2 SARS-CoV-2-EindV nicht für den Publikumsverkehr zu schließen sind, dürfen nur geöffnet werden, wenn sie der Grundversorgung der Bevölkerung mit Waren des täglichen Bedarfs dienen. Als solche gelten Verkaufsstellen für Lebensmittel, die sich durch ein breitgefächertes, wenig spezialisiertes Warenangebot auszeichnen.
4. Über die Regelung des § 2 Abs. 2 SARS-CoV-2-EindV hinaus dürfen Bau- und Gärtenmärkte nur geöffnet werden, wenn gewährleistet ist, dass im Kassenbereich ein Abstand von 1,50 m zwischen den Kunden eingehalten wird.

III. Regelungen zum Besuch von Krankenhäusern und anderen Einrichtungen

Untersagt wird der Besuch von

1. Krankenhäusern sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt (Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 und 3 IfSG); ausgenommen hiervon sind Geburts- und Kinderstationen für engste Angehörige und Palliativstationen und Hospize,
2. vollstationären Einrichtungen der Pflege gem. § 71 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI). Zur Begleitung sterbender Bewohnerinnen und Bewohner sind Abschiedsräume einzurichten, welche durch die engsten Angehörigen betreten werden dürfen.
3. Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX), in denen Leistungen der Eingliederungshilfe über Tag und Nacht erbracht werden,
4. Altenheimen und Seniorenresidenzen.
5. Ambulant betreute Wohngemeinschaften nach Art. 2 Abs. 3 Pflegewohnqualitätsgesetz zum Zwecke der außerklinischen Intensivpflege (IntensivpflegeWGs) ,in denen ambulante Pflegedienste gemäß § 23 Abs. 6a IfSG Dienstleistungen erbringen.

IV. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

V. Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung werden als Ordnungswidrigkeiten verfolgt (§ 73 Abs. 1 Nr. 6, Abs. 2 IfSG).

VI. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung.

Begründung:

Nach aktuellen Feststellungen des Robert-Koch-Institutes (RKI) - der zentralen Einrichtung der Bundesregierung auf dem Gebiet der Krankheitsüberwachung und -prävention - sind mittlerweile in allen Bundesländern Infektionsfälle mit dem neuen Coronavirus (SARS-CoV-2) bestätigt worden. Die Zahl der Infizierten steigt täglich exponentiell an. Mit Stand vom 21. März 2020 sind durch das RKI für das Land Brandenburg 254 Fälle gemeldet worden. Das entspricht einem Anstieg von 62 Fällen gegenüber dem Vortag. Am 18. März 2020 gab es in der Landeshauptstadt Potsdam 13 bestätigte Infektionen. Gegenüber dem Vortag hat sich die Zahl der Infizierten damit verdoppelt. Die Infektion mit dem Virus kann die Krankheit Covid-19 auslösen, die nach bisherigen Feststellungen in etwa 20% aller Fälle einen schweren bis tödlichen Verlauf nehmen kann. Die Verbreitung des Virus kann am wirkungsvollsten eingedämmt oder zumindest verlangsamt werden, in dem die Übertragungswege durch gesamtgesellschaftliche Anstrengungen wie die Reduzierung von sozialen Kontakten mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich unterbrochen werden.

Vor diesem Hintergrund hat das Land Brandenburg im Wege der Verordnung der Ministerin für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz vom 17.03.2020 über Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 in Brandenburg (SARS-CoV-2-EindV) die in der Verordnung näher bezeichneten Regelungen erlassen. Die SARS-CoV-2-EindV ist nach den übereinstimmenden Rechtsansichten der Landesregierung und der Landeshauptstadt nicht abschließend. Sie steht weitergehenden Regelungen durch die Träger des öffentlichen Gesundheitsdienstes offen.

Zu ihnen gilt:

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft der Oberbürgermeister als zuständige Behörde nach § 3 Absatz 5 Satz 1 des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetzes (BbgGDG) die nach § 28 Absatz 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unter den Voraussetzungen von Satz 1 kann der Oberbürgermeister zudem Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Bejaht der Oberbürgermeister - wie hier - die Voraussetzungen einer seuchenpolizeilichen Gefahr im Sinne des Normtatbestands, stellt der Entschluss zum ordnungsbehördlichen Einschreiten eine gebundene Entscheidung dar, während die Wahl der Maßnahme in seinem pflichtgemäßen Ermessen steht. Da die Eingriffsbefugnis grundsätzlich nicht auf bestimmte Maßnahmen oder Maßnahmen mit einer bestimmten Eingriffsintensität, etwa solche nur vorläufigen Charakters beschränkt ist, ergeben sich Einschränkungen vornehmlich durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Ziel der Allgemeinverfügung ist es, die Übertragungswege von SARS-CoV-2 zu unterbrechen und das Risiko einzudämmen, ohne dabei das öffentliche Leben gänzlich zum Stillstand zu bringen. Um dies sicherzustellen, sind die hier getroffenen Anordnungen erforderlich und geboten. Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sind nicht ersichtlich. Die Allgemeinverfügung ist angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben,

Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht. Dabei wird nicht verkannt, dass hiermit auch erhebliche Eingriffe in die Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) sowie des Eigentumsrechts (Art. 14 Abs. 1 GG, „eingerichteter und ausgeübter Gewerbebetrieb“), zu dem auch in den Schutzbereich von Art. 6 Abs. 1 GG (Ehe und Familie) und der allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) verbunden sind. Allerdings werden die rein wirtschaftlichen Nachteile der von dieser Allgemeinverfügung Betroffenen durch gegebenenfalls zu gewährende Entschädigung in Geld zumindest abgemildert (zu einem Fall des § 56 IfSG s. VG München, Beschluss vom 18. September 2017 – M 18 S 17.3676 –, Rn. 27, juris). Soweit mit ihr Beeinträchtigungen in sozialer Hinsicht verbunden sind, überwiegt der Zweck dieser Allgemeinverfügung das grundrechtlich geschützte Interesse der Betroffenen. Wenn mit dieser Allgemeinverfügung eine Ungleichbehandlung im Sinne von Art. 3 Abs. 1 GG verbunden ist, geht dies darauf zurück, dass die von dieser Verfügung betroffenen Lebensbereiche ein gegenüber vergleichbaren Bereichen erhöhtes Übertragungsrisiko darstellen.

Im Einzelnen werden die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung wie folgt begründet:

Zu I.

Die Regelungen in der Allgemeinverfügung vom 16.03.2020 sind verzichtbar, weil die Landesregierung zwischenzeitlich eine Rechtsverordnung erlassen hat, die ähnliche Bestimmungen enthält. Ein unnötiges Nebeneinander zweier Regelungen soll aus Gründen der Rechtsklarheit vermieden werden. Bestimmungen für den Bereich Kita und Schule (Ziffer III. und IV. der Allgemeinverfügung vom 16.03.2020) wird zeitgleich mit dem Inkrafttreten dieser Regelung in einer separaten Allgemeinverfügung geregelt.

Zu II. Bestimmungen für gewerbliche und nichtgewerbliche Betriebe

1. Bei zunehmenden Witterungsbedingungen, die zum Verweilen im Freien einladen, begründen Außenplätze für Gäste bei einem derzeit erhöhten Risiko einer Infektion mit dem Virus SARS-CoV-2 eine seuchenpolizeiliche Gefahr, die die zuständige Behörde – wie hier – zum Ergreifen geeigneter Gefahrenabwehrmaßnahmen zwingt. Das Verbot von Außenplätzen trägt zur Reduzierung von sozialen Kontakten bei. Demgegenüber kann, da sich Außenplätze räumlich eng begrenzt in der Regel auf öffentlichem Straßenland befinden, ein Mindestabstand – wie im Innenraum einer Gaststätte – nicht mit derselben Geeignetheit gewährleistet werden.

2. Dienstleister sind vom Verbot des § 2 Abs. 1 Satz 1 SARS-CoV-2-EindV ausgenommen; Friseure sind ebenfalls explizit zugelassen. Allerdings bedeuten Dienstleistungen, die am Körper des Kunden erbracht werden, durch die Kontakte zwischen dem Dienstleister oder seinen Geräten und dem Kunden, seuchenhygienisch ein besonderes Risiko. Insbesondere die beispielhaft genannten Dienstleistungen sind dabei für die Grundversorgung der Bevölkerung in der gegenwärtigen Lage nicht dringend erforderlich. Es stellt vor diesem Hintergrund einen Wertungswiderspruch dar, wenn diese Dienstleistungen weiterhin angeboten werden, Verkaufsstellen aber nach § 2 Abs. 1 Satz 1 SARS-CoV-2-EindV geschlossen werden müssen.

Anders stellt sich die Lage hinsichtlich der Erbringer medizinischer, psychotherapeutischer oder vergleichbarer Versorgungsleistungen dar. Auf diese kann auch gegenwärtig dann nicht verzichtet werden, wenn sie medizinisch erforderlich sind, andernfalls sind auch sie zu untersagen. Das gilt etwa für einige physiotherapeutische Maßnahmen und für bestimmte Kontrolluntersuchungen (z. B. bei Zahnärzten).

3. Verkaufsstellen, die nicht der Grundversorgung der Bevölkerung mit Waren des täglichen Bedarfs dienen,

sind für den Publikumsverkehr zu schließen. Die gebotene Reduzierung von sozialen Kontakten mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im öffentlichen Bereich überwiegt hier das wirtschaftliche Interesse der Gewerbetreibenden wie auch ein weitergehendes Versorgungsinteresse der Bevölkerung.

4. Nach den Feststellungen des Oberbürgermeisters werden Bau- und Gartenmärkte mit steigenden Außentemperaturen und verbesserten Witterungsbedingungen - insbesondere am Wochenende - von Teilen der Bevölkerung verstärkt aufgesucht. Es besteht daher das Regelungsbedürfnis, durch Festlegung eines zu gewährleistenden Mindestabstands im Kassensbereich, in dem sich Kunden auf besonders engem Raum drängen, sicherzustellen, dass auch hier die Übertragungswege des SARS-CoV-2 soweit wie möglich unterbrochen werden.

Zu III. Regelungen für Krankenhäuser und andere Einrichtungen

In den genannten Einrichtungen werden vielfach Personen betreut, die durch eine Infektion mit dem neuen Erreger in besonders schwerer Weise gesundheitlich gefährdet wären. Zum Schutz dieser besonders gefährdeten Personengruppen muss der Besuch der Einrichtungen als ultima ratio vollständig untersagt werden, weil die durch die SARS-CoV-2-EindV bereits angeordneten Einschränkungen der Besuchsrechte in der im landesweiten Vergleich besonders dicht bevölkerten Landeshauptstadt nicht zu einer Reduktion des Infektionsgeschehens geführt haben. Da vorliegend lediglich der Besuch der Einrichtungen untersagt wird, ist das Aufsuchen der Einrichtung zum Zweck des Behandeltwerdens nicht umfasst. Neben der Vermeidung von Einträgen des Erregers wird durch das Besuchsverbot auch die medizinische Versorgung unterstützt. Das Erkrankungsrisiko des betreuenden und medizinischen Personals wird verringert. Dadurch tragen die Maßnahmen für die erfassten medizinischen Einrichtungen auch zur

Aufrechterhaltung der Versorgungskapazitäten bei und sind daher auch zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit unabdingbar.

Zu IV. Zum Inkrafttreten

Die Regelung zum Inkrafttreten folgt § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG i.V.m. § 1 Abs. 1 VwVfGBbg.

Zu V. Rechtsfolgen bei Verstoß

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen vollziehbare Anordnungen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG stellen nach § 73 Abs. 1 Nr. 6 IfSG Ordnungswidrigkeiten dar, die gemäß § 73 Abs. 2 Halbsatz 2 IfSG mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 € geahndet werden können.

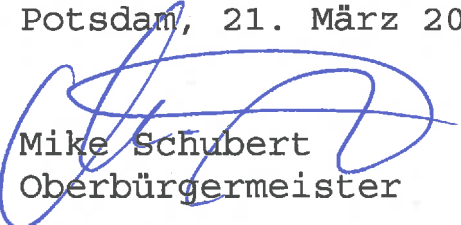
Zu VI. Zum Entfall der aufschiebenden Wirkung

Den Entfall der aufschiebenden Wirkung ordnet § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m § 16 Abs. 8 IfSG an.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam, Bereich Öffentlicher Gesundheitsdienst, Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam oder bei jedem anderen Verwaltungsbereich der Landeshauptstadt Potsdam einzulegen.

Potsdam, 21. März 2020


Mike Schubert
Oberbürgermeister